

**Leitlinie zur Genehmigung von Fachleistungsstunden
bzw. projektbezogener Förderung zur
„Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa)“
gem. § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
des Amtes für junge Menschen und Familien – Jugendamt Bad Kissingen**

17.11.2014
Neufassung vom 26.06.2017
Neufassung vom 01.07.2019 (Evaluierung 2019)

1. Zweck und Ziel der Leitlinie

Die Förderung der sozialen Integration ist ein Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Durch dieses Angebot der Jugendhilfe sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Des Weiteren leistet die Jugendsozialarbeit Unterstützung für junge Menschen, die darauf in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen angewiesen sind.

InJusa im Landkreis Bad Kissingen konzentriert sich außerhalb institutionalisierter Bildung, Erziehung und Betreuung auf die soziale Integration von jungen Menschen mit einem entsprechenden Bedarf.

Durch die Leitlinie werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Etablierung der InJusa als qualitativen Baustein der Jugendhilfestruktur im Landkreis Bad Kissingen.
- InJusa ist eine adäquate Maßnahme für den lokalen Bedarf an sozialer Integration von jungen Menschen, die hierzu in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung/Hilfe angewiesen sind.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen zwischen den Kommunen und der Jugendhilfe im Landkreis Bad Kissingen.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen von all denjenigen, die vor Ort in den Kommunen im Alltag Angebote für junge Menschen bereitstellen.
- Die finanzielle Absicherung für eine ausreichende, personelle, Ausstattung an Fachkräften zur InJusa.

Im Rahmen der InJusa stehen methodisch die Projektarbeit, Netzwerkarbeit, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und die aufsuchende Arbeit zur Verfügung.

2. Gegenstand der Leitlinie

Gegenstand der Leitlinie ist die Einrichtung und Förderung eines mit hauptamtlichem Fachpersonal ausgestatteten Projekts zur Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (Variante 1) bzw. die Gewährung von Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (Variante 2). Das hauptamtliche Fachpersonal muss in beiden Varianten eine abgeschlossene, pädagogische, Hochschulausbildung nachweisen können (Dipl. Sozialpäd. FH, Bachelor soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation; in Ausnahmefällen auch Erzieher/in).

3. Voraussetzungen

Die Förderung oder Gewährung steht unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt und kann bei Erstanträgen ggf. erst nach Genehmigung des Haushaltes erfolgen.

3.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung“

Eine Förderung im Sinne dieser Leitlinie ist nur möglich, wenn dem Jugendamt mit schriftlicher Antragstellung durch die Kommune nachvollziehbar dargelegt werden kann,

- a) dass in der Kommune die notwendigen Beschlüsse bzgl. der Durchführung eines mit staatlich geförderten Projekts „Jugendsozialarbeit“ vorliegen.
- b) dass die Kommune im Falle eines positiven Förderungsbescheids bzgl. der staatlichen Fördermittel ihren Finanzierungsanteil übernimmt (Beschluss).
- c) wie die Kostendeckung geplant ist und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten für das Projekt belaufen.

3.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“

Eine Gewährung im Sinne dieser Leitlinie ist nur möglich, wenn das Jugendamt eine entsprechende Bedarfslage im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme bestätigt und des Weiteren die strukturellen Voraussetzungen für eine gelingende InJusa vor Ort vorliegen. Hierfür ist notwendig:

a)

Eine schriftlich formulierte, nachvollziehbar ermittelte, Bedarfslage für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (InJusa) durch mindestens eine der folgenden Stellen:

- Jugendhilfeplanung, Jugendamt
- Soziale Dienste, Jugendamt
- Jugendschutz, Jugendamt
- Kommunale Jugendarbeit, Jugendamt
- Pro Jugend im Landkreis Bad Kissingen e. V.
- JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen
- Kommune aus dem Landkreis Bad Kissingen
- anerkannte Träger der Jugendhilfe, die vor Ort in der Kommune wirken

b)

Für eine gelingende InJusa sind die folgenden strukturellen Voraussetzungen in der Kommune vor Ort notwendig:

- Angebote der Jugendarbeit, in die die Zielgruppe der InJusa integriert werden kann
- Räumlichkeiten, die die InJusa-Fachkraft zusammen mit der Zielgruppe (mit)nutzen können
- Ansprechperson bei der Kommune

c)

Für eine gelingende InJusa ist es notwendig, dass die InJusa-Fachkraft mit den örtlichen Akteuren der Jugendhilfe, der Jugendarbeit sowie allen im Einzelfall notwendigen weiteren Stellen (z. B. Schule, Hort usw.) vernetzt wird.

d)

Zur Schwerpunktsetzung, Vernetzung und zur Beurteilung des laufenden Bedarfs bzgl. der konkreten Zusammensetzung der Zielgruppe wird ein lokales Netzwerk aller beteiligten Akteure und Stellen benötigt. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Situation vor Ort. Die Leitung des Netzwerkes ist Aufgabe der InJusa-Fachkraft.

4. Verfahren

Die Antragsstellung (Variante 1) bzw. die Bedarfsmeldung (Variante 2) muss bei der Jugendamtsleitung erfolgen. Variante 2: Nach der Bedarfsmeldung wird das Jugendamt prüfen, ob die strukturellen Voraussetzungen für eine gelingende InJusa vorliegen (3.2., b), und ob die in 3.2. c) genannten Akteure zu einer Vernetzung bereit sind. Die Umsetzung von 3.2. d) obliegt der Fachkraft InJusa nach der Genehmigung der InJusa-Fachleistungsstunden.

5. Empfänger/Auszahlung

Variante 1: Antragssteller entsprechend der Projektstruktur.

Variante 2: Die Fachleistungsstunden werden für die jeweilige Kommune genehmigt und dem personalstellenden (öffentlichen oder anerkannten freien) Maßnahmenträger der Jugendhilfe ausgezahlt.

6. Art und Umfang der Förderung bzw. Gewährung

Es werden zwei Varianten im Rahmen dieser Leitlinie unterschieden. Eine Parallelförderung beider Varianten ist bei Bedarf grundsätzlich möglich, jedoch nicht in Personalunion einer Fachkraft.

6.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung“

6.1.1 Variante 1: Personalkosten

Sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern legen von Zeit zu Zeit, meist für einen begrenzten Zeitraum, projektbezogene Fördermittel für Jugendsozialarbeit auf. Im Rahmen eines solchen Projekts führt meistens die Kommune zusammen mit einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe als Maßnahmenträger ein mit staatlichen Mitteln gefördertes Projekt zu (sozialen) Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII durch.

In einem solchen Fall fördert der Landkreis Bad Kissingen die Personalkosten für das hauptamtliche Fachpersonal (siehe 2.) in Höhe von 1/3 der nicht durch die Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers und nicht durch öffentliche Fremdmittel der Projektförderung oder sonstige zweckgebundene Fördermittel gedeckten Gesamtkosten. Voraussetzung:

- a) Der Maßnahmenträger steuert mindestens 10% der Gesamtkosten als Eigenmittel bei; dabei können auch Sach- und sonstige Dienstleistungen nach objektiver und/oder tatsächlicher Bewertung mit eingereicht werden.
- b) Die Kommune beteiligt sich an der Finanzierung mindestens in der Höhe der Förderung durch den Landkreis Bad Kissingen.

Einschränkung: Die Fördermittel können max. 15% der aktuellen Personalvollkosten im öffentlichen Dienst entsprechend der Entgeltgruppe 9 in Vollzeit betragen. Dieser Betrag reduziert sich anteilig, wenn die Förderung einer Teilzeitstelle beantragt wird.

Aus Spenden, Sponsoring und sonstigen Drittmitteln generierte Einnahmen sind auf den Finanzierungsanteil der Kommune und des Landkreises zu gleichen Teilen anzurechnen.

6.1.2 Variante 1: „Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte“

Die Ausstattung mit den notwendigen Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte ist im Rahmen der Antragstellung zu klären und festzulegen. Ein Anspruch auf zusätzliche Zuschüsse besteht gegenüber dem Landkreis nicht.

6.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“

6.2.1 Variante 2: Personalkosten Fachleistungsstunden

Der Landkreis Bad Kissingen übernimmt unter folgenden Vorgaben die Kosten für die Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit in Höhe des jeweils aktuellen Satzes des (öffentlichen oder freien) Maßnahmenträgers:

- a) Die Voraussetzungen unter 3. sind gegeben.
- b) Die Anzahl der gewährten Fachleistungsstunden richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Für eine gelingende und zielführende InJusa werden mindestens 10 Fachleistungsstunden pro Woche benötigt.
- c) Entsprechend der Evaluation der InJusa Anfang 2019 wird eine Personalunion der Gemeindlichen Jugendarbeit und der InJusa zukünftig ausgeschlossen.

6.2.2 Variante 2: „Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte“

Der Landkreis trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die integrationsbezogene Jugendsozialarbeit die notwendige Ausstattung mit Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte. Hierfür werden jedes Jahr zur Haushaltsaufstellung die benötigten Mittel durch die Jugendamtsleitung für jeden InJusa-Standort veranschlagt. Sollte für das Folgejahr ein von der Standardsumme abweichender Betrag benötigt werden, so ist dies rechtzeitig zum 30.09. des laufenden Jahres durch die jeweilige InJusa-Fachkraft bei der Jugendamtsleitung anzumelden und zu begründen. Sofern dies angemessen und bedarfsentsprechend ist, wird der abweichende Betrag für das Folgejahr veranschlagt.

7. Dauer der Förderung/Gewährungszeitraum

7.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung“

Die Förderung erstreckt sich auf den Bewilligungszeitraum der staatlichen Förderung und ist an die Laufzeit des jeweiligen Förderbescheids gekoppelt.

7.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“

Die Fachleistungsstunden werden für einen Zeitraum von max. 3 Jahren bewilligt. Eine Verlängerung ist auf schriftlichen Antrag einer zur Bedarfsmeldung berechtigten Stelle möglich (siehe 3.2. a). Dieser muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des bewilligten Zeitraumes bei der Jugendamtsleitung eingehen.

Eine Fortsetzung ist nur bei einer erneut positiv ausfallenden Bedarfsprüfung durch das Jugendamt möglich. Hierfür muss die zur Bedarfsmeldung berechnigte Stelle den anhaltenden/weiteren Bedarf nachvollziehbar ermittelt darlegen. Des Weiteren ist eine bestätigende Aussage des lokalen Netzwerkes für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit notwendig.

8. Evaluation / Verwendungsprüfung

8.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung“

Die Kommune hat die im Förderzeitraum erstellten Berichte inkl. Sach- und Verwendungsnachweise bzgl. des Verlaufs dem Jugendamt zur Einsichtnahme und zur (Beleg-)Prüfung vorzulegen

8.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit“

Die Fachkraft InJusa hat alle 12 Monate nach Beginn der Gewährung dem Jugendamt einen Verlaufsbericht über die Fachleistungsstunden vorzulegen. Dieser muss Aussagen beinhalten

- zur konkreten Schwerpunktsetzung bzgl. der Zielgruppe in den letzten 12 Monate.

- über die für diese Zielgruppe definierten Integrationsbereiche.
- über die Erreichung der Integrationsziele.
- über die inhaltlichen Ausgestaltung (Themen, Methoden, Maßnahmen) der Fachleistungsstunden.
- über die Kooperation mit anderen Stellen.
- über die aktuelle Zusammensetzung des Netzwerkes InJusa vor Ort.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 26.06.2017.

Bad Kissingen, 1. Juli 2019

Thomas Bold
Landrat